

<p>Verein zur Förderung von LMO in der Schweiz Association pour la promotion du LMO en Suisse</p>
---

## **Vereinsstatuten**

### **DENOMINATION UND SITZ**

#### **Art.1**

Unter dem Namen Verein zur Förderung von „Lien Mécanique Ostéopathique“ (LMO) nach Paul Chauffour D.O. in der Schweiz besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch neutral, konfessionsunabhängig und zweisprachig (französisch – deutsch).

#### **Art.2**

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Waadt. Die Adresse lautet:

Verein zur Förderung von LMO in der Schweiz  
Sekretärin Fabienne Maus Talon  
Avenue de Chailly 23  
1012 Lausanne

Die Bestehungsdauer des Vereins ist von seinen Zwecken abhängig. Sobald diese erreicht sind, löst sich der Verein auf.

### **ZWECKE**

#### **Art.3**

Der Zweck des Vereins:

- Organisieren einer kompletten Schulung für LMO in der Schweiz, nach aktuellen Kriterien von bereits bestehenden Schulungen in Deutschland und Frankreich (6x 3 Tage für Basisunterricht), durchgeführt mit von der Association LMO (France) akkreditierten Ausbildnern.
- Organisieren von Kursen zur Revision und Perfektionierung von LMO in der Schweiz, welche die Kriterien der Weiterbildung der Osteopathen in der Schweiz und des offiziellen Programms der Association LMO (France) erfüllen.
- Entwickeln von Kursunterlagen, didaktischen und digitalen Hilfsmitteln, welche die Bedürfnisse von LMO-Praktizierenden erfüllen und von der Association LMO (France) anerkannt sind/werden.

### **MITTEL**

#### **Art. 4**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Kursgeldern;
- Spenden oder Vermächtnissen;
- jeglichen anderen vom Gesetz zugelassenen Geldquellen.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art.5**

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern
- aktiven Mitgliedern
- Gönnermitgliedern

Wer an einer Mitgliedschaft interessiert ist, kann diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- schriftliche Kündigung an den Vorstand mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres
- Ausschluss aus „wichtigen Gründen“ durch den Vorstand. Die betroffene Person hat Rekursrecht gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung. Das Rekursrecht gilt bis 30 Tage nach Mitteilung des Entscheids des Vorstands
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während mehr als einem Jahr.

In jedem Fall ist der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres zu bezahlen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen wird allein für Verpflichtungen verwendet, welche im Namen des Vereins abgeschlossen wurden. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **ORGANISATION**

### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 7**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Sie tritt einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung zusammen. Zudem kann sie, wann immer nötig, zur ausserordentlichen Sitzung vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich über das Datum einer Zusammenkunft der Generalversammlung. Die Einberufung mit der Traktandenliste wird jedem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus vom Vorstand übermittelt.

### **Art.8**

Die Generalversammlung:

- äussert sich zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern
- wählt die Vorstandsmitglieder, bestimmt mindestens eine/n Präsidenten/in, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassier/in
- nimmt Rapporte und Abrechnungen des Geschäftsjahres zur Kenntnis und genehmigt sie
- genehmigt das Jahresbudget
- kontrolliert die Tätigkeit der anderen Organe, welche sie auch aus wichtigen Gründen widerrufen kann
- bestimmt einen oder mehrere Rechnungsprüfer/innen
- bestimmt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
- entscheidet über jegliche Änderung der Vereinsstatuten
- entscheidet über die Auflösung des Vereins.

### **Art. 9**

Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

### **Art. 10**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vereinspräsidenten doppelt. Bei Beschlüssen, welche die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, muss das Mehr der Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder umfassen.

### **Art. 11**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

### **Art. 12**

Die Traktandenliste der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfasst unbedingt:

- die Annahme des Besprechungsprotokolls der letzten Generalversammlung
- den Rapport des Vorstands über die Aktivitäten des Vereins seit der letzten Generalversammlung
- die Rapporte des Kassiers und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Annahme des Budget
- die Annahme der Rapporte und Abrechnungen
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle
- individuelle Vorschläge.

## **VORSTAND**

### **Art. 13**

Der Vorstand ist befugt alle Handlungen, die dem Zweck des Vereins dienen, durchzuführen. Er hat die weitgehendsten Vollmachten für die Abwicklung der laufenden Geschäfte.

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, von der Generalversammlung gewählten, Mitgliedern. Jede der beiden Sprachen muss mindestens einen Repräsentanten im Vorstand haben.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr und kann beliebig erneuert werden.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins verlangen.

### **Art. 15**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und können nur Anspruch auf Vergütung von effektiven Dienstaufgaben und Reisespesen erheben. Für Tätigkeiten, welche den üblichen Rahmen übersteigen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

Die bezahlten Angestellten des Vereins dürfen im Vorstand nur eine beratende Stimme haben.

### **Art. 16**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **Art. 17**

Der Verein wird durch die Unterschrift von Vereinspräsident und Sekretär rechtskräftig verpflichtet.

## **DIVERSE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Führung der Konten wird dem Kassier des Vereins anvertraut und wird jedes Jahr vom Rechnungsprüfer, der durch die Generalversammlung eingesetzt wird, kontrolliert.

### **Art. 19**

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden, sofern keine Schulden vorhanden sind und keine natürlichen Personen Vorauszahlungen getätigt haben, die verbliebenen Vermögenswerte neu verteilt unter den Personen, welche in den Verein zur Förderung von „Lien mécanique ostéopathique“ in der Schweiz investiert haben.

Diese Umverteilung geschieht in proportionalem Verhältnis zu den investierten Geldbeträgen, jegliche andere Abwägungen ausschliessend.

Diese Umverteilung geschieht, sobald die Vereinszwecke erreicht sind oder wenn der Verein aufgrund der Aufgabe oder des Nichterreichens der Vereinszwecke aufgelöst wird.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 10. Dezember 2015 in der Polyclinique ostéopathique in Belmont, Lausanne, angenommen und unterschrieben.

Im Namen des Vereins, die Mitglieder des Vorstands

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Der Kassier:

Dominique Moreau

Fabienne Maus Talon

Jean-Marc Duplain